

RS OGH 1986/4/8 4Ob320/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1986

Norm

AMG §1 Abs1 Z1

Rechtssatz

Werden bei der Werbung nur ganz allgemein "gute Erfolge" oder "positive Wirkungen" versprochen und weder konkrete Therapievorschlage gemacht noch exakte pharmakologische Analysen angeboten oder spezifische Einnahmeformen empfohlen, nimmt dies den Angaben nicht den Charakter eindeutiger Heilanpreisungen. Ob und in welchem Umfang aber den Produkten die versprochenen Wirkungen auch tatsachlich zukommen, ist ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 320/86
Entscheidungstext OGH 08.04.1986 4 Ob 320/86
Veröff: RdW 1986,243

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051435

Dokumentnummer

JJR_19860408_OGH0002_0040OB00320_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at